

Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung für eine Erweiterung der Abgrenzungssatzung in Hennef-Striefen (Sieg)

Auftraggeber:

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 03.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Begutachtung	1
2. Lage des Plangebietes	1
3. Datenauswertung als Grundlage für die Artenschutzprüfung	2
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	8
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	9
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	10
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	11
7. Eingriffsregelung	11
8. Zusammenfassung	12

1. Anlass der Begutachtung

Die Stadt Hennef plant im Ortsteil Striefen eine Erweiterung der Abgrenzungssatzung am nordöstlichen Ortsausgang an der Antoniusstraße. Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

Über die artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus ist der Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Die Eingriffsregelung wird daher ebenfalls in diesem Gutachten vorgenommen.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil des Ortsteils Striefen. Sie besteht aus Intensivgrünland und hat eine Größe von ca. 1.654 qm.

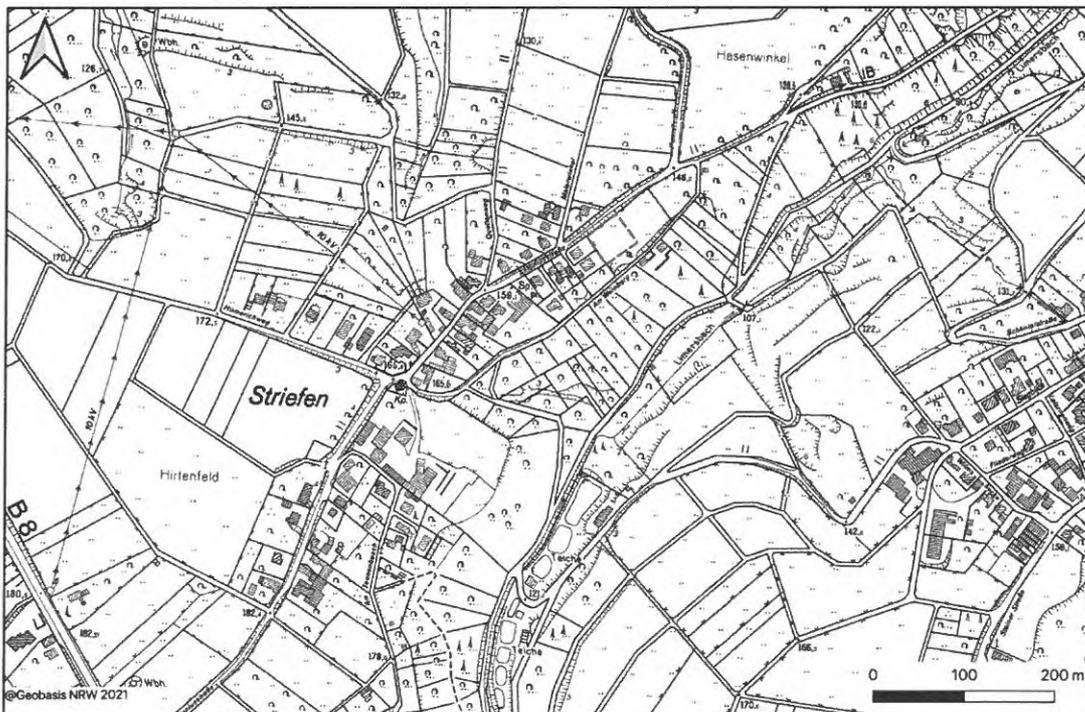


Abb. 1: Lage des Plangebietes.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes.

Die Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand von Hennef-Striefen, südöstlich der Antoniusstraße. Die Grünlandfläche wird im Bereich der weiter südlich liegenden Straße „Am Weinberg“ durch einen Gehölzstreifen mit bodenständigen Gehölzen unterschiedlichen Alters begrenzt. Den Übergang zur Antoniusstraße bildet ein von Brombeere und Brennnessel dominierter Böschungstreifen in dessen westlichen Bereich eine junge Hainbuche stockt (BHD ca. 20 cm), die von der Planung nach derzeitigem Stand aber nicht betroffen ist. In westliche Richtung schließt Bebauung an.

3. Datenauswertung als Grundlage für die Artenschutzprüfung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“. Wenige Meter nördlich der Antoniusstraße beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Siegtal-Hänge“. Das nächste Naturschutzgebiet ist das NSG „Limersbach und Zuflüsse“, etwa 100 m südöstlich der Planfläche. In einer südöstlichen Entfernung von etwa 620 m verläuft das FFH-Gebiet „Ahrenbach, Adscheider Tal“ (DE-5210-302), welches auch als gleichnamiges Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Für letztgenanntes Schutzgebiete ist die Zauneidechse als planungsrelevante Tierarten genannt, woraus sich aber sowohl entfernungs- als auch habitatbedingt keine Hinweiswirkung ergibt.

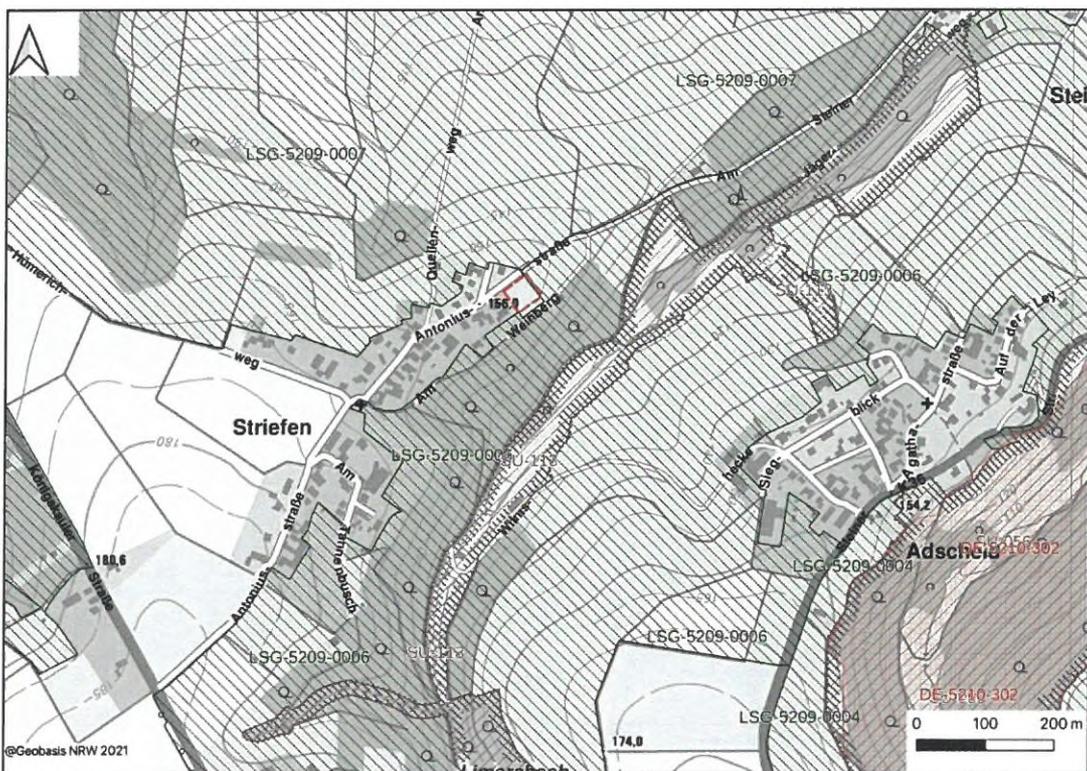


Abb. 3: Lage der Planfläche mit LSG (grün), NSG (rote Linien) und FFH-Gebiet (rote Punkte) in der Umgebung.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es Sichtbeobachtungen der Schleiereule (Ortsbereich Striefen) sowie des Uhus (Limesbachtal). Im Bereich des südöstlichen Ortseingangs nach Striefen (ca. 540 m entfernt vom Plangebiet) sind der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgeführt. Weitere Einträge planungsrelevanter Tierarten im relevanten Umfeld gibt es laut @LINFOS nicht.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5210/1 Eitorf. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben für die vorhandenen Lebensraumtypen. Demnach kommen auf diesem Quadranten 25 Vogelarten, eine Fledermausart, eine Amphibien- und Reptilienart, zwei geschützte Schmetterlingsarten sowie eine Libellenart vor (siehe Tabelle 1).

Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Vögel		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Fortsetzung Tabelle 1:		
Amphibien		
Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Reptilien		
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schmetterlinge		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG+
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Libellen		
Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+

Die direkte Eingriffsfläche besteht weit überwiegend aus intensiv genutztem Grünland mit einem schmalen Ruderalsaum ohne Gehölze. Die Fläche weist somit ein sehr geringes faunistisches Potential auf. Die einzige potenzielle Grünlandart Feldlerche ist allein aufgrund der umgebenden Bebauung nicht zu erwarten, da diese Art Vertikalstrukturen meidet. Zudem ist die Nutzungsintensität mit mehreren Schnitten im Jahr zu hoch. Ein gewisses faunistisches Potential besteht vor allem im Bereich der Gehölze südlich und teils auch nordöstlich der Planfläche, wo neben Bluthänflingen auch Feldsperlinge brüten könnten. Auch Neuntöter sind als Besiedler halboffener Kulturlandschaften mit insektenreichen Saumfluren in den umgrenzenden Gehölzen der Grünlandfläche nicht komplett auszuschließen. Diese Flächen liegen aber außerhalb.

Im Bereich der angrenzenden Ortschaft könnten planungsrelevante Vogelarten mit Bezug zu Gebäuden vorkommen, wie beispielsweise Mehl- und Rauchschnalbe und der Star. Nachgewiesen wurde bereits ein Vorkommen der Schleiereule im Ort Striefen. Turmfalken könnten sowohl an Gebäuden wie auch in alten Krähennestern in Bäumen oder Hochspannungsmasten brüten und können somit im weiteren Umfeld ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Für den Uhu gibt es Beobachtungen aus dem Limersbachtal. Ein Brutvorkommen mit direktem Bezug zur Planfläche kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Fledermausart Großes Mausohr könnte die Grünlandfläche zur Jagd nutzen. Als gebäudebewohnende Fledermausart könnten sich Quartiere in Dachstühlen oder Gebäudespalten der Ortschaft befinden. Selten werden hingegen auch Baumhöhlen bezogen. Eine enge Bindung an das Plangebiet ist aber sicher auszuschließen.

Die Grünlandfläche eignet sich weder als Habitat für Amphibien noch für Reptilien, sodass diese Artengruppen sicher ausgeschlossen werden können.

Ein Vorkommen der Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling können auf der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden, da die namensgebende Pflanze im Bereich der Planfläche nicht vorkommt. Auch die Grüne

Flussjungfer kann ohne direkten Bezug zu einem Gewässer sicher im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Lebensraumpotenzial für die eigentliche Eingriffsfläche sehr gering zu bewerten ist. Innerhalb der Planung befindet sich ausschließlich die intensiv genutzte Grünlandfläche ohne Gehölze, die keine Habitateignung für planungsrelevante Vogelarten bietet. Die umliegenden Strukturen hingegen, wie der Gehölzstreifen entlang der Straße „Am Weinberg“, der Waldrand mit weiter südlich verlaufendem Bachtal, die sich nördlich erstreckenden Offenlandbereiche sowie die angrenzende Ortschaft mit Gärten könnten einigen planungsrelevanten Vogelarten als Habitat dienen. Diese Arten kämen dann aber trotz der örtlichen Strukturen hier vor.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 15.06.2021 fand eine Begehung der Plangebietsfläche statt. Wie oben erwähnt besteht das Areal aus intensivem Grünland. Die Fläche ist so kleinräumig und nah an der Bestandsbebauung, dass Feldlerchen-Bruten auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden können, zumal neben der Bestandsbebauung auch die Gehölze entlang der Antoniusstraße und der Gehölzstreifen im Südosten der Fläche Vertikalstrukturen darstellen, die von Feldlerchen gemieden werden.

Nach derzeitigem Planungsstand gibt es keine Gehölze innerhalb der Planfläche. Die junge Hainbuche zwischen dem Böschungstreifen und der Antoniusstraße liegt in der Straßenparzelle und somit außerhalb der Planung. Die Gehölze südlich der Planfläche sind ebenfalls nicht von der Planung betroffen.



Abb. 4: Intensivgrünland mit angrenzender Bebauung und Saumflur im Böschungsbereich zur Antoniusstraße.



Abb. 5: Blick in Richtung Nordosten auf die zu bebauende Grünlandfläche.



Abb. 6: Böschungsaum zwischen Grünlandfläche und Antoniusstraße mit junger Hainbuche unmittelbar an der Straße und zur Straßenparzelle gehörend.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die Planung ermöglicht eine Bebauung südöstlich der Antoniusstraße in Hennef-Striefen. Es ist von einer ortstypischen GRZ von 0,3 mit Überschreitungsmöglichkeit um 50 % auf 0,45 auszugehen. Somit sind 45 % der Plangebietsfläche versiegelbar (Bebauung und Zufahrt). 55 % können als Garten gestaltet werden.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Soweit eine Gehölzentnahme erfolgt (was nach derzeitigem Stand nicht der Fall ist), ist eine Tötung von in Baumhöhlen quartierenden Tieren nach derzeitigem Stand nicht zu sehen, da solche Strukturen nicht vorkommen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der Wohnbebauung sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch die Besiedlung der Baugrundstücke. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch die spätere Wohnnutzung. Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar anschließend an die Wohnbebauung sowie die umliegenden Straßen und Wege, die zu einer gewissen Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der

Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Konkrete Hinweise auf planungsrelevante Tierpopulationen liegen aber derzeit nicht vor und das Lebensraumpotenzial für das direkte Plangebiet ist äußerst gering.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche hochwertigen Strukturen könnte es insbesondere entlang des südlich begrenzenden Gehölzstreifens geben. Da diese Struktur erhalten bleibt, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Funktion.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird eine Grünlandfläche am Siedlungsrand. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich, insbesondere entlang des für die Bebauung vorgesehenen Baufeldes, auszuschließen. Im weiteren Umfeld sind planungsrelevante Tierarten denkbar, wurden aber während der Begehung nicht angetroffen. Solche Arten, wie z.B. Bluthänfling, Feldsperling und Neuntöter, sind im Eingriffsbereich zudem nicht zu erwarten. Fledermausquartiere werden auf der Planfläche derzeit ausgeschlossen.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden. Durch die Lage am Siedlungsrand ist hiervon aber nicht auszugehen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung, hier insbesondere dem Abschieben von Oberboden, resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Abweichungen hiervon erfordern vorab eine örtliche Kontrolle durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist habitat-, nutzungs- und lagebedingt nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der geplanten Bauflächen ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Hinsichtlich der Arten Bluthänfling, Feldsperling und Neuntöter haben die Gehölze entlang der Straße „Am Weinberg“ ein gewisses Potential. Im Zweifel wird es zu einer Feinanpassung eines Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche des Umfeldes kommen. Im angrenzenden Siedlungsbereich könnten wenig störungsempfindliche Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Turmfalke brüten. Für diesen Fall sind sie an die dörflich geprägten Strukturen vor Ort angepasst, so dass eine bauliche Weiterentwicklung nicht zu einer Störung führt. Eine Störung von Arten weiterer Artengruppen ist nicht anzunehmen. Eine evtl. Leitlinienfunktion entlang des Gehölzstreifens entlang der Straße „Am Weinberg“ bleibt auch mit einer Bebauung erhalten.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) ergab für die Plangebietsfläche keine direkten Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Auch für die Feldlerche, die vertikale Strukturen in Abständen bis zu 120 Meter meidet, ist ein Vorkommen ausgeschlossen. Selbst für den extrem unwahrscheinlichen Fall, dass die Art auf der hiesigen Grünlandfläche vorkommen würde, ist ein Ausweichen in umgebende landwirtschaftliche Flächen möglich. Bluthänflinge, Feldsperlinge und Neuntöter könnten ggf. in den Gehölzen außerhalb der Planfläche brüten. Die Gehölze bleiben erhalten, sodass es nicht zu einer direkten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kommt. Sollte die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Störung aufgegeben werden, so ist im Zweifel ein Ausweichen in angrenzende Strukturen möglich, so dass es nicht zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes kommt.

Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse gibt es nicht. Weitere Arten(gruppen) sind auszuschließen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht anzunehmen.

7. Eingriffsregelung

Zur Bilanzierung des Eingriffs wird das Bewertungsverfahren nach LUDWIG (1991) verwendet. Das Plangebiet liegt demgemäß im Naturraum 5 „paläozoisches Bergland, submontan“.

Die Planfläche hat eine Größe von 1.654 qm. Davon entfallen ca. 40 qm auf die Saumflur an der Antoniusstraße auf der betroffenen Parzelle. Gemäß Bewertungsverfahren erhält dieser Biotoptyp (HH 7) unter Berücksichtigung einer Vollkommenheit mit 2 Punkten einen Gesamtwert von 14 Punkten. Insgesamt beträgt der Biotopwert des Böschungstreifens somit 560 Punkte.

Die übrige Fläche von ca. 1.614 qm umfasst eine artenarme Intensivwiese (EA 31) mit 12 Punkten (ebenfalls 2 Punkte für die Vollkommenheit). Multipliziert mit der Flächengröße ergibt sich somit für diesen Biotoptyp eine Punktzahl von 19.368 Punkten. Für das gesamte betreffende Areal errechnet sich also ein Bestandswert von 19.928 Punkten (siehe unten Tab. 2).

Für die zu bebauende Grünlandfläche wird eine Grundflächenzahl von 0,45 (inkl. Überschreitung) angenommen. Somit werden 45% der Fläche versiegelt (Biotopwert 0). Die verbleibenden 55% der Fläche werden in der Regel als strukturarme Gärten (HJ 5) angelegt. Dieser Biotoptyp hat einen Wert von 7 Punkten (unter Ansatz eines Vollkommenheitswertes von 1).

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (qm)	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamtwert)
EA 31	Intensivwiese, artenarm	12	1.614	19.368
HH 7	Grasflur an Böschungen, Straßen- und Wegrändern	14	40	560
Gesamt			1.654	19.928

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (qm)	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamtwert)
HY 1	Versiegelte Fläche	0	744	0
HJ 5	Strukturarmer Garten	7	910	6.370
Gesamt			1.654	6.370

Daraus errechnet sich ein Punktedefizit von **13.558 Punkten**.

Es wird empfohlen, den Ausgleich auf dem gleichen Flurstück, welches sich nach Osten fortsetzt, durchzuführen und die Grünlandfläche teilweise in eine Obstwiese umzuwandeln. Der Ausgangsbiotoptyp Intensivwiese (EA 31) mit 12 Punkten kann in Abstimmung mit der Stadt Hennef zu einer Obstwiese (HK 21) mit 18 Punkten (Vollkommenheitswert 1) aufgewertet werden. Bei einer Aufwertung um 6 Punkte ist eine Fläche von 2.260 qm notwendig. Unter Ansatz eines Obstbaumhochstammes pro 100 qm ergäbe sich die Notwendigkeit, 23 Bäume zu pflanzen. Die Maßnahme ist mit dem Umweltamt der Stadt Hennef zu koordinieren (Standort, Sortenwahl, Pflanzware). Verbindliche Regelungen sind im Laufe des Verfahrens zu treffen.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Hennef plant eine Erweiterung der Abgrenzungssatzung am nordöstlichen Ortsausgang von Striefen, südöstlich der Antoniusstraße. Geplant ist die Errichtung zweier Einfamilienhäuser am Ortsrand.

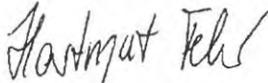
Bei der Fläche handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche, die von einem Ruderalsaum an der Böschung zur Antoniusstraße begleitet wird. Gehölze befinden sich nicht auf der Fläche. Gemäß dem Bebauungskonzept stockt auch eine junge Hainbuche an der Antoniusstraße außerhalb des Planbereichs.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Die Planfläche selbst besitzt ein nur geringes bis kein Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Lediglich die Gehölzstrukturen außerhalb der Planfläche, insbesondere südlich davon, könnten als Habitat für planungsrelevante Brutvögel dienen.

Ein Tötungstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Mit einem Störungstatbestand und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist derzeit nicht zu rechnen.

Die Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Bei der Annahme einer Grundflächenzahl von 0,45 ist ein Ausgleich von 13.558 Punkten gemäß dem Bewertungsverfahren nach LUDWIG (1991) erforderlich. Sinnvoll ist eine teilweise Umwandlung der sich nach Osten fortsetzenden Grünlandfläche in eine Obstwiese mit 15 Hochstämmen auf 2.260 qm Fläche. Die Maßnahme ist mit dem Umweltamt der Stadt Hennef zu koordinieren (Standort, Sortenwahl, Pflanzware). Verbindliche Regelungen sind im Laufe des Verfahrens zu treffen.

Stolberg, 03.11.2021



(Hartmut Fehr)